

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2811 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem und Ziel

Die Digitalisierung der Landesverwaltung ist ein dynamischer Prozess und bedarf ständiger Anpassung, um ihrem Ziel gerecht zu werden, eine Beschleunigung der Prozesse, die Vereinfachung der internen und externen Kommunikation, eine Steigerung der Qualität und der Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns und für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen eine erleichterte Zugänglichkeit von Verwaltungsverfahren zu erreichen.

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (EGovG M-V) ist am 25. April 2016 in Kraft getreten. Seitdem hat es rechtliche und technische Änderungen gegeben, die die derzeitige Gesetzesfassung nicht berücksichtigt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) sind der Bund und die Länder dauerhaft verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch barriere- und medienbruchfrei elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale im Rahmen eines Portalverbundes miteinander zu verknüpfen. Seit dem Frühjahr 2022 arbeiten Bund und Länder gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG. Diesbezüglich haben sich bereits notwendige Anpassungsbedarfe im EGovG M-V ergeben.

Zudem ist bei jeder Novellierung zu prüfen, ob die Herausnahme von Verwaltungsbereichen aus dem Anwendungsbereich noch zwingend veranlasst oder zumindest sinnvoll ist. Grundsätzlich sollten die EGovG-Regelungen möglichst wenige Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen, die vorzugsweise bundeseinheitlich sind.

Daneben besteht Anpassungsbedarf auch im Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

Das Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) entfaltet keine praktische Wirkung mehr.

B Lösung

Mit Artikel 1 werden Änderungen des EGovG M-V vorgenommen, die die Aktualisierung des Geltungsbereiches (§ 1), die Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch für Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (§ 2 Absatz 1), die Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangsweges (§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3), die Einfügung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung des Nutzerkontos auch für die Nutzenden, die Erweiterung aktuell implementierter Identifikationsmittel durch Öffnungsklausel u. a. hinsichtlich eIDAS-Verordnung konformer Identifikationsmittel, die Aufnahme von dem § 9 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) sowie dem § 8 OZG (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung) entsprechenden Regelungen bezogen auf den Vollzug von Landesrecht sowie der Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins dienen.

Mit Artikel 2 wird die LBauO M-V dahingehend geändert, dass eine Erweiterung von § 6 Absatz 1 Satz 4 um Antennen im Außenbereich erfolgt, eine Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4 vorgenommen wird und in § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a die Höhe der verfahrensfreien Antennenanlagen bei der Errichtung auf Gebäuden auf 15 Meter und bei der Errichtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf 20 Meter angehoben wird.

Mit Artikel 3 wird das DigiNetzG M-V aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Der Beschluss des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung sieht vor, sowohl in § 63 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LBauO M-V als auch in § 75 Satz 3 LBauO M-V das Schriftformerfordernis durch das Erfordernis der Textform zu ersetzen und den Gesetzentwurf im Übrigen unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2811 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 2 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. § 63 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚schriftlich‘ wird durch die Wörter ‚in Textform‘ ersetzt.

5. § 75 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚schriftlich‘ wird durch die Wörter ‚in Textform gestellten‘ ersetzt.“

Schwerin, den 29. Februar 2024

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 70. Sitzung am 14. Dezember 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften“ auf Drucksache 8/2811 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 55. Sitzung am 7. Dezember 2023 vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfes beschlossen, am 18. Januar 2024 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem IT-Initiative Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Geschäftsführer der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und der Vodafone GmbH die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. haben unaufgefordert eine Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2811 in seiner 61. Sitzung am 29. Februar 2024 abschließend beraten und diesem mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 28. Februar 2024 abschließend beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dafür plädiert, den Behörden nach § 1 die Infrastrukturen und Anwendungen zum Empfang und zur Prüfung elektronischer Signaturen und Siegel analog zu der in § 2a OZG-Änderungsgesetz vorgesehenen Regelung des Bundes zentral als E-Government-Basisdienst zur Verfügung zu stellen, der auch durch das Land finanziert werde. Eine Erweiterung der Zugangseröffnung durch den neuen § 2 Absatz 2 sei weiterhin nur für die Behörden des Landes vorgesehen. Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts seien davon nicht betroffen, könnten aber sicherlich unabhängig von einer gesetzlichen Regelung einen weiteren Zugang eröffnen. Laut Vorblatt sei es das Ziel, durch Vereinfachung der internen und externen Kommunikation insgesamt die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns zu erhöhen und so Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter zugänglich zu machen. Eine Beschränkung auf die Behörden des Landes sei nicht sinnvoll. Vielmehr sollte es auch für Gemeinden, Ämter und Landkreise eine Regelung geben, einen weiteren Zugang zu eröffnen, sodass sich alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten über das Internet abschließend elektronisch erledigen ließen. Es sollte umfassend die Möglichkeit eröffnet werden, mit jedem Nutzer elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit, also beispielsweise auch, um Nachfragen im Zusammenhang mit der Übermittlung elektronischer Dokumente zu klären. Die Zurverfügungstellung der Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen nach § 3 Absatz 2a habe besondere Relevanz für die Kommunen. Daher wäre es wünschenswert, statt der Verankerung einer zentralen Landesredaktion die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen zu regeln bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse verbindlich festzulegen, insbesondere, da nach § 15 Absatz 3 Satz 3 die Standards des IT-Planungsrates auch von den kommunalen Behörden anzuwenden seien. Zudem sei eine Anpassung hinsichtlich der Basisdienste nach § 15 erforderlich. Insbesondere sollte eine Änderung dahingehend erfolgen, dass nicht mehr nur die Landesregierung bzw. die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde für die Festlegung der Basisdienste zuständig sei, sondern bei erkennbaren Anpassungsbedarfen sollten Änderungen bzw. Erweiterungen nur unter vorheriger Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände stattfinden. Um die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im öffentlichen Bereich zukunftsfähig, innovativ und vor allem zeitlich absehbar erfolgreich umsetzen zu können, bräuchte es ein klares Verantwortungsbekenntnis auf Landesebene. Die Digitalisierung könne nur als Gemeinschaftsaufgabe erfolgreich werden, denn die vom OZG in den Fokus genommene Nutzerzentrierung könne nur gelingen, wenn von der Schnittstelle zum Nutzer, sprich der Kommune, ausgehend die Prozesse betrachtet, optimiert und dann auch durch die entsprechenden Rechtsvorschriften flankiert würden.

Das gehe nur von unten nach oben und auch nur gemeinschaftlich, wenn Land und auch Bund ihre Verantwortung wahrnehmen. Anderenfalls scheitere das „Qualitätsversprechen“ an Bevölkerung und Wirtschaft. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern müsse daher ganzheitlich gedacht, in ihrer Bedeutsamkeit entsprechend priorisiert und die erforderlichen Steuermittel dafür eingesetzt werden.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass er die Novellierung befürworte, aber im Land zu wenig im Bereich E-Government und Digitalisierung passiere. Die Digitalisierung der Verwaltung und die aktuelle Lage im Bereich der Cybersicherheit mit stetig steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit stellten die Landkreise und das Land vor enorme Herausforderungen. Die Landkreise spielten in der Zukunft für die Erfüllung der auch digitalen Daseinsvorsorge eine große Rolle. Vielfältige Herausforderungen und die sich gegenseitig verstärkenden Krisen erforderten neue Ansätze der Aufgabenbewältigung. Der über alle Bereiche vorhandene Fachkräftemangel verstärkte die Notwendigkeit der Kooperation zwischen dem Land und den Landkreisen. Den Landkreisen fehle eine grundsätzliche Digitalisierungsstrategie des Landes, die eine Koordination und Priorisierung aller Maßnahmen sicherstelle, für Standards im Bereich der Digitalisierung Sorge, Innovationen in der Verwaltung vorantreibe und an der sich alle beteiligten Akteure orientierten. Es sei aktuell nicht nachvollziehbar, ob die Digitalisierung ein priorisiertes Thema für das Land Mecklenburg-Vorpommern sei. In der aktuellen Wahrnehmung würden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nur pflichtige Aufgaben, wie das OZG und die Registermodernisierung, mit einer sehr dünnen Personaldecke vorangetrieben. Darüber hinaus finde keine priorisierte Digitalisierung der Verwaltung statt. Durch die Gründung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) komme nun erschwerend hinzu, dass Aufgaben durch eine fehlende Planung nicht ausreichend wahrgenommen würden. Für das in der Begründung des Gesetzentwurfes angesprochene OZG fehle es an Mitteln, um dies als dauerhafte Aufgaben im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung oder im ZDMV wahrzunehmen. Gleiches gelte auch für das Computer Emergency Response Team Mecklenburg-Vorpommern (CERT M-V). Nach dem Lagebericht 2023 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sei die Bedrohung im Cyberraum so hoch wie noch nie. Trotzdem werde die Überführung in das ZDMV mit einer unzureichenden Personaldecke geführt, wodurch das CERT M-V faktisch arbeitsunfähig sei. Dies spiegele sich auch in der Verzögerung bei der Entwicklung von Leistungen wider. Die Gespräche zu den CN-LAVINE Anschlussbedingungen würden seit Monaten regelmäßig seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung verschoben. Auf ein angekündigtes Informationssicherheitsgesetz (vgl. Drucksache 7/5579 vom 24. November 2020) warte man seit Jahren. Die in der eigenen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2022 vorgetragene Sorge zu negativen Auswirkungen auf die bereits angelaufenen Digitalisierungsaktivitäten bei der Gründung des ZDMV seien zur Realität geworden. Ansprechpartner seien nicht mehr vorhanden und eine Mittelvorsorge sei nur unzureichend betrieben worden. Da viele Vorhaben, wie unter anderem OZG Kommunal 3+, im Bereich der Digitalisierung auch aus Mitteln des Corona-Schutzfonds geplant gewesen seien, wirke die Schließung des Fonds als Negativ-Katalysator auf die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern. Die im Koalitionsvertrag festgehaltene digitale Agenda und Digitalisierungsstrategie für die öffentliche Verwaltung mit avisierten mehreren 100 Millionen Euro bis 2025 fehlten im vollen Umfang. Die alleinige Fokussierung auf Breitbandausbau und OZG-Programm sei bei der komplexen Herausforderung der Digitalisierung nicht ausreichend. In Mecklenburg-Vorpommern fehle es sowohl an einer Strategie als auch an einem mit Maßnahmen unteretzten Fahrplan. Die Digitale Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern ende im Jahr 2021.

Vonseiten des Landes müsse der Digitalisierung eine höhere Priorität eingeräumt werden, um auch in Mecklenburg-Vorpommern voranzukommen. Eine stärkere Steuerung und Koordination der Digitalisierung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sei dringend erforderlich, um Ressourcen besser zuzuweisen, Synergien zu heben und Doppelarbeit zu vermeiden. Es werde ein digitaler Ruck benötigt, auch um den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Andere Bundesländer machten es vor und ergriffen die Initiative, während Mecklenburg-Vorpommern immer weiter abgehängt werde. Dies werde auch im „Deutschland-Index der Digitalisierung 2023“ sichtbar, in dem Mecklenburg-Vorpommern immer einen der letzten Plätze einnehme. Die Ausnahme für die Wildschadensausgleichskassen (WSAK) in § 1 Absatz 3 EGovG M-V greife zu kurz, da sie sich lediglich auf § 10 Absatz 1 EGovG M-V beziehe. Die WSAK sollten den Jagdgenossenschaften gleichgestellt werden. Die WSAK würden ehrenamtlich geführt. Zu deren Aufgaben gehörten, Beitragspflichtige jährlich zu bescheiden und gegebenenfalls zu mahnen. Dazu komme die eigentliche Aufgabe der WSAK, die Regulierung von Wildschäden. Eine Umsetzung des EGovG M-V sei von den WSAK nicht leistbar. Die Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach § 2 Absatz 1 EGovG M-V werde sehr befürwortet, da es die Handhabung von qualifizierten elektronischen Signaturen wesentlich erleichtern könne. Unklar sei jedoch weiterhin, welche rechtliche Wirkung dieses Siegel habe und ob es grundsätzlich der Schriftform gleichgesetzt werde. Die Einführung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung eines Nutzerkontos in § 2 Absatz 2 EGovG M-V sei ebenfalls sehr zu begrüßen, da dies über die Basiskomponenten im MV-Nutzerkonto gelöst werden könne. Es sei bedauerlich, dass Mecklenburg-Vorpommern auf die Möglichkeit der Nutzung der Steuer-ID verzichte. Durch den Fokus auf die eID des Personalausweises werde dieser zukünftig zwar verstärkt in Nutzung kommen, die Nutzbarkeit desselben inklusive der AusweisApp2 müsse jedoch deutlich einfacher werden. Die Abschaffung der Bereitstellungsverpflichtung eines De-Mail-Zugangs sei zu begrüßen, da sich die Nutzung sowohl in der Verwaltung als auch bei den Bürgern nicht durchgesetzt habe. Die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes werde in § 2 Absatz 5 EGovG M-V neu geregelt. Es sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Regelung des § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern damit geändert werden müsste, da sonst unterschiedliche Regelungen bestünden. Insbesondere die Anpassung des § 3 Absatz 2a EGovG M-V zur Unterstützung der zentralen Landesredaktion sei ein längst überfälliger Schritt in der Umsetzung von Gesetzen und Normen. Für die Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins sei die Skalierung zu berücksichtigen und auf eine ausreichende Ausstattung der Landesredaktion in personeller und technischer Hinsicht zu achten. Bereits im Jahr 2021 habe eine Evaluierung stattfinden sollen. Eine Berichterstattung gegenüber dem Landtag sei bisher nicht erfolgt. Eine Evaluierung solle nunmehr nach §18 EGovG M-V bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Es sei jedoch eine zeitnahe Evaluierung unabdingbar. Der Zeitraum bis zum Jahr 2026 sei zu langfristig. Im Hinblick auf die Frage der Finanzierung von OZG und eGovG-Aktivitäten seien bisher keine klaren Entscheidungen getroffen worden, mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen die Landkreise und Gemeinden langfristig rechnen müssten. Sollte es zu finanziellen Belastungen kommen, müssten diese im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden. Bezüglich der Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sei die Erweiterung um Antennenanlagen in § 6 Absatz 1 Satz 4 LBauO M-V als problematisch anzusehen. Es könnte zu Spannungen zwischen etwaiger vorhandener Wohnbebauung und dem Antennenträger ohne Höhenbegrenzung im angrenzenden Außenbereichsgrundstück kommen. Derzeit würden Antennenträger üblicherweise als ca. 40 Meter hohe Masten errichtet.

Für diese würde diese Aussage ebenfalls zutreffen. Während die größeren Windkraftanlagen aus immissionsrechtlichen Gründen entsprechende Abstände zu Wohnbebauungen einhalten müssten, rückten Funkmastanlagen hingegen teilweise dicht an die Wohnbebauung heran.

Hinsichtlich der Änderungen in der Verfahrensfreiheit stelle sich die Frage, wer vor Baubeginn die Beurteilung des qualifizierten Tragwerksplaners prüfe. Bei § 61 Absatz 1 Nummer 13 LBauO M-V sei außerdem fraglich, wie bei ortsveränderlichen Antennenanlagen die Einhaltung der 24 Monate überprüft werden könne. Hier wäre gegebenenfalls ein Anzeigeverfahren sinnvoll. Die Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4 LBauO M-V könne nur als konsequent erachtet werden, da auch die Bauvorlageverordnung (BauVorlVO M-V) bereits dahingehend geändert worden sei. Es bedürfe aus technischen oder organisatorischen Gründen jedoch einer Übergangsregelung analog zu § 2 Absatz 7 Satz 2 BauVorlVO M-V. Grundsätzlich betreffe die Befreiung vom Schriftformerfordernis nur die Anträge nach der LBauO M-V. Dies reiche nicht aus. Aktuell gebe es zu Schriftformerfordernissen und anderen Tatbeständen weiterer Paragraphen bereits Ausnahmegenehmigungen, die in Teilen zum 1. Januar 2024 ausgelaufen seien und nun auch gestrichen oder im Sinne der erteilten Ausnahmegenehmigungen geregelt werden sollten. Dies betrifft beispielsweise § 65 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V, § 67 Absatz 2 LBauO M-V, § 68 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 LBauO M-V, § 72 Absatz 3 LBauO M-V, § 73 Absatz 2 LBauO M-V und § 1 Absatz 2 Satz 1 BauVorlVO M-V.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, bereits frühzeitig und wiederholt Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt zu haben. Alle Hinweise und Ergänzungsvorschläge seien bereits berücksichtigt worden, sodass keine weiteren datenschutzrechtlichen Anmerkungen zum Gesetzentwurf bestünden. Der Gesetzentwurf regle im Wesentlichen Anpassungsbedarfe an europarechtliche und bundesrechtliche Vorgaben. Das große Ziel des Gesetzentwurfes sei, Verwaltungsverfahren in der breiten Fläche digital zu ermöglichen, was aus datenschutzrechtlicher Sicht vollkommen zu unterstützen sei. Begrüßt werde zudem eine zumindest im Gesetzestext weitestgehend technikneutrale Formulierung, was etwas Handlungsspielraum lasse. Wichtig seien eine Interoperabilität sowie digitale Souveränität. Das Land benötige vor allem eine einheitliche IT-Strategie.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat begrüßt, bereits in die ersten Überlegungen miteinbezogen worden zu sein. Die geäußerten Anregungen seien dankenswerterweise auch aufgenommen worden. Es bestünden keine Bedenken gegen die Aufnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes. Bei Änderung des Geltungsbereiches müsse aber immer ein Gleichklang mit der Landtagsverwaltung bestehen, weil man an der Technik des Landtages hänge. Das E-Government müsse beim Bürger am Ende ankommen, dort müsse es funktionieren. Im Sinne der Bürger wäre es zu begrüßen, wenn online möglichst alles erledigt werden könnte, andererseits auch denen, die die Technik nicht zur Verfügung hätten oder diese nicht bedienen könnten, noch die Möglichkeit der Papierform eröffnet würde.

Die SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH hat darauf hingewiesen, dass Mecklenburg-Vorpommern mit der vorliegenden Novellierung des EGovG M-V erneut nur kleine Schritte zur Digitalisierung der Verwaltung gehe. Es würden zwar notwendige, jedoch nur einige wenige Änderungen durchgeführt. Leider sei wiederholt nicht der Mut zur innovativen und nachhaltigen Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in Mecklenburg-Vorpommern erkennbar. Dies spiegele sich auch in der Digitalen Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die im Jahr 2021 ende, wider.

In Mecklenburg-Vorpommern fehle es sowohl an einer übergreifenden, kooperativ erarbeiteten Strategie zur Digitalisierung der Verwaltung als auch an einem mit Maßnahmen unternetzten Umsetzungsplan. Dies habe zur Folge, dass einige Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern eigene Digitalisierungsstrategien sowie Maßnahmen erarbeitet hätten und diese umsetzen.

Damit hätten sie bereits eigene, auf die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen fokussierte kommunale Lösungen etabliert. Es müsse zukünftig darum gehen, nicht neue Lösungen zu entwickeln oder wenig genutzte Lösungen weiter zu betreiben, sondern auch nachweislich erfolgreich etablierte Best-Practice-Lösungen der Kommunen nachzunutzen bzw. deren landesweite Nachnutzung finanziell zu unterstützen. Als erfolgreiche Lösung könne das Serviceportal OpenR@thaus/OpenKreishaus angeführt werden. Das kommunale Serviceportal sei durch die kommunalen IT-Dienstleister nextgov iT (Nordrhein-Westfalen) und ITEBO (Niedersachsen) entwickelt worden und werde in über 400 Kommunen bundesweit eingesetzt. Man sei seit 2019 am Entwicklungsverbund beteiligt gewesen und stelle das OpenR@thaus/OpenKreishaus mittlerweile für elf Kommunen zur Verfügung. Es ermögliche den Kommunen, schnell und flexibel eigenständig ihre OnlineServices bereitzustellen und dabei aus einem umfangreichen Bestand von fertigen Antragsassistenten auszuwählen oder eigene OnlineServices zu erstellen. Des Weiteren könnten die Onlinemodule von bestehenden Fachverfahren ebenso eingebunden werden wie die durch die jeweiligen Bundesländer bereitgestellten E-fA-Leistungen im OZG-Kontext. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf habe man sich wesentlich weitreichendere Regelungen für Mecklenburg-Vorpommern, wie sie teilweise bereits in anderen Bundesländern existierten, gewünscht. Als Beispiel hierfür könne auf das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) oder das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein verwiesen werden. Die Ankündigung, „darüberhinausgehende Anpassungsbedarfe“ erst in einer erneuten Novellierung durchführen zu können, zeige, dass auch die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern die Notwendigkeit von Änderungen sehe. Als Änderungen oder Ergänzungen sollten eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Verwaltungsdaten als OpenData entsprechend dem § 12a des E-GovG des Bundes, die Entfristung bei der Einführung der E-Akte, eine Klarstellung des § 17 Absatz 2 E-GovG M-V hinsichtlich der Zuständigkeit des Lenkungsausschusses, verbindliche Regelungen zur IT-Sicherheit im CN-LAVINE, eine verwaltungsträgerübergreifende digitale Prozessgestaltung sowie die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung normiert werden. Im Hinblick auf die einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes werde die Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf weitere Behörden des Landes in § 1 E-GovG M-V ausdrücklich begrüßt. Auch die Aufnahme des qualifizierten elektronischen Siegels in § 2 Satz 1 E-GovG M-V werde begrüßt. Unklar sei jedoch weiterhin, welche Wirkung dieses Siegel habe und ob es grundsätzlich der Schriftform gleichgesetzt werde. Aus Sicht der Kommunen werde die Möglichkeit einer Behördensignatur benötigt, welche die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter benutzen können. Die derzeit benutzte individuelle qualifizierte elektronische Signatur je Beschäftigten bedeute sehr viel Aufwand in der Verwaltung der Signaturen. Die in § 2 Satz 2 E-GovG M-V vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung der Nutzenden über die Eröffnung eines Zugangs nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der Einrichtung des Nutzerkontos werde bei der ausschließlichen Nutzung der BundID nicht möglich sein, da bereits Nutzerkonten bestehen könnten. Die in § 2 Satz 6 E-GovG M-V vorgenommene Klarstellung, dass Unterschriftenfelder in Onlineformularen kein Erfordernis der Schriftform bewirkten, sei sehr hilfreich und zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht wäre eine Ergänzung des § 3 E-GovG M-V dahingehend sinnvoll, dass die Leistungsinformationen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes erstellt sein müssten. Die Frist zur Evaluierung des Gesetzes sei ursprünglich 2021 gewesen.

Diese sei bisher seitens des Landes gegenüber dem Landtag nicht erfolgt. Zudem sei die Regelung bereits bei der letzten Novellierung nur noch auf die elektronische Aktenführung reduziert worden. Gemäß § 18 EGovG M-V sei eine Evaluierung nun für 2026 vorgesehen. Es sollte jedoch bereits zeitnah eine Evaluierung des gesamten EGovG M-V erfolgen und damit die Umsetzung und Wirkung dieses Gesetzes untersucht werden.

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat betont, die Anhebung der genehmigungsfreien Antennenhöhen auf 15 Meter auf Gebäuden im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBauO M-V werde begrüßt. Noch effektiver würde sich eine weitergehende Anhebung der Antennenhöhen im Innenbereich auf 20 Meter und eine unbegrenzte Höhe im Außenbereich auswirken. Dies ermöglichte eine bessere Auslastung der Mobilfunkstandorte durch mehrere Mobilfunknetzbetreiber, im Speziellen mit Blick auf die jetzige und zukünftige Erweiterung der Netze sowie die Einführung neuer Technologien (5G/6G) bei gleichzeitiger Wahrung des Stadt- und Landschaftsbildes. Entsprechende Regelungen gebe es bereits in den Landesbauordnungen anderer Länder, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Zudem werde eine Anhebung des Bruttorauminhaltes von zugehörigen Versorgungseinheiten für Mobilfunkanlagen auf 30 m³ empfohlen, da dies zu Erleichterungen bei Gemeinschaftsprojekten mit Beteiligung mehrerer Mobilfunknetzbetreiber, insbesondere im Bereich von Schienenwegen und Straßen, führe. Wünschenswert wäre zusätzlich die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion für genehmigungsbedürftige Mobilfunkanlagen. Verwiesen werden könne insbesondere auf das Beispiel Bayern (§ 68 BayBO). Eine Genehmigungsfiktion begrenze die Dauer von Baugenehmigungsverfahren und führe somit zu einer Beschleunigung des landesweiten Mobilfunkausbaus. Darüber hinaus sollten Antennenanlagen zukünftig grundsätzlich nicht mehr mit Höhen von mehr als 30 Metern als Sonderbauten eingestuft werden. Damit würde das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zukünftig auch Anwendung auf Mobilfunkanlagen finden, unabhängig von ihrer Höhe. Die Vorlage einer Prüfstatik wäre hier als ausreichend anzusehen, um Sicherheitsbelange zu wahren. Dies führte zu einer Entlastung der Baugenehmigungsbehörden durch Entbürokratisierung sowie zu einer Beschleunigung des Mobilfunkausbaus.

Die Vodafone GmbH hat sich inhaltlich 100-prozentig hinter die Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG gestellt. Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur sei eine Voraussetzung für die Digitalisierung und deren Nutzung. Im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion werde für eine optionale Genehmigungsfiktion plädiert. Zudem werde angeregt, im Land zunächst eine gemeinsame Plattform aller derer zu schaffen, die mit Digitalisierung zu tun hätten. Auf diese Weise könne in regelmäßigen Abständen ein Austausch zwischen Politik, Unternehmen und Verwaltung stattfinden, der schließlich in einen Gipfel münden könnte. Damit könnten enorme Synergieeffekte genutzt werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erläutert, es handele sich um ein aus drei Artikeln und der Inkrafttretensregelung bestehendes Artikelgesetz. Hintergrund sei, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erlebten, wie ihr privater und beruflicher Alltag immer digitaler werde. Diese erwarteten, ihre Verwaltungsgänge digital abwickeln zu können. Ziel sei es daher, die Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren sowohl für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen als auch für die Verwaltung durch den Abbau von Medienbrüchen zu erleichtern. In Artikel 1 sei die Änderung betreffend das E-Government-Gesetz enthalten.

Hauptanlass für diese Novellierung seien Vorschriften aus dem OZG, insbesondere die §§ 8 und 9 OZG. Das seien bundesrechtliche Vorschriften, die nur für bundesrechtliche Verfahren gälten, die die Länder in eigenen Angelegenheiten ausführten. Für rein landesrechtliche Verfahren gälten diese Regelungen nicht. Das bedeute, dass man unterschiedliche Regelungen habe.

Praktisch gesehen würde man dann zum Beispiel im Verwaltungsportal auch unterschiedliche Abbildungen darstellen müssen, was weder nutzerfreundlich noch im Sinne einer digitalen Verwaltung sei. Deswegen solle ein Gleichklang hergestellt werden, indem die Vorschriften entsprechend systemgerecht wortgleich in das E-Government-Gesetz übernommen würden. Bei dem neuen OZG handele es sich um eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte. Dort werde der Verwaltungsakt dem Adressaten nicht zugesendet, sondern direkt in seinem Nutzerkonto im Postfach zum Abruf bereitgestellt. § 8 OZG sehe vor, dass Organisationen im Rahmen der Abwicklung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG mittels Extra-Zertifikat schriftformersetzend handeln könnten. Bei jeder Novellierung mache es Sinn, auch einmal den Geltungsbereich auf Aktualität zu überprüfen und zu prüfen, ob es Sinn mache, die Ausnahmen weiterhin fortbestehen zu lassen. Nach dieser Prüfung habe man festgestellt, dass der Geltungsbereich erweitert werden könne. Künftig würden daher grundsätzlich auch der Landtag, der Bürgerbeauftragte, der Landesrechnungshof und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Des Weiteren erfolge die Eröffnung eines elektronischen Zugangs neben der elektronischen Signatur nun auch für das elektronische Siegel. Zudem werde die Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangsweges gestrichen. Auch gebe es die Einfügung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung des Nutzerkontos. Dabei handele es sich um eine Klarstellung dahingehend, dass die Nutzenden bei Einleitung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens durch die Nutzung ihres Nutzerkontos bei Bedarf auch einen Zugang eröffnen könnten. Artikel 2 betreffe die Änderungen in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Das seien insbesondere Änderungen, die an die Musterbauordnung angelehnt seien. In § 6 LBauO M-V, der Regelungen zu Abstandsflächen treffe, gebe es eine Erweiterung auf Antennen im Außenbereich. In § 57 Absatz 4 LBauO M-V werde das Schriftformerfordernis gestrichen. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 LBauO M-V werde die Höhe der verfahrensfreien Anlagen angehoben und in § 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe g LBauO M-V würden ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt würden, neu in die Liste der verfahrensfreien Bauvorhaben aufgenommen. Artikel 3 sehe die Aufhebung des Gesetzes zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) vor. Dieses Gesetz entfalte keine praktische Wirkung mehr und werde deswegen im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Die Fraktion der SPD hat unter Bezugnahme auf die Forderung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., die für die Jagdgenossenschaften geltende Ausnahme auch für die Wildschadensausgleichskassen vorzusehen, gefragt, wie das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung dazu stehe und ob die für die Jagdgenossenschaften bestehende Ausnahme unter diesem Gesichtspunkt eventuell gestrichen werden müsse.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat geantwortet, dass die Diskussion bereits bei der letzten E-Government-Novelle intensiv geführt worden sei. Damals seien die Wildschadensausgleichskassen aufgenommen worden und die Jagdgenossenschaften auf Initiative des Innenausschusses nicht. Hintergrund sei, dass die Jagdgenossenschaften als Zusammenschluss derer, die in gewissen Bereichen die Jagdrechte wahrnahmen, weitgehend innenregulierende Einheiten mit relativ wenig Außenkontakt seien.

Wildschadensausgleichskassen träten hingegen mit vielen Menschen, die ihnen entstandene Wildschäden geltend machten, in Kontakt und erließen eine Vielzahl von Verwaltungsakten. Diese seien damit behördenähnlicher ausgestaltet. Des Weiteren werde es ab 2025/2026 in den Gerichten zunehmend und irgendwann verpflichtend die digitale Gerichtsakte geben. Behörden und behördengleiche Institutionen könnten dann auch nur noch mit digitalen Akten bei Gericht auftreten.

Die Wildschadensausgleichskassen führten häufiger Rechtsstreitigkeiten und müssten spätestens in den nächsten zwei, drei Jahren ohnehin zumindest alles, was zu Gericht laufe, digitalisieren. Bei den Jagdgenossenschaften stelle es sich anders dar. Diese hätten eine starke ehrenamtliche Prägung mit eigener innerer Organisation und wenig Außengerichtetheit, erließen fast keine Verwaltungsakte und hätten damit kaum gerichtliche Kontakte. Aus diesen Gründen sei diese unterschiedliche Behandlung vorgenommen worden.

Die Fraktion der CDU hat unter Verweis darauf, dass viele Anzuhörende bemängelt hätten, dass dem Land eine Strategie und auch eine Zielstellung bei der Digitalisierung fehle und der Landkreistag im November 2023 einen Digitalisierungsgipfel gefordert habe, um eine Strategie aufzustellen, gefragt, ob das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung beabsichtige, diesen Digitalisierungsgipfel durchzuführen und eine Strategie und Zielstellung auszuarbeiten. Zudem habe bereits im Jahr 2021 eine Evaluierung des E-Government-Gesetzes über den Landtag erfolgen sollen, was bisher aber nicht geschehen sei. Daran schließe sich die Frage an, ob dies zeitnah geplant sei.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erwidert, die Strategie konzentriere sich vor allen Dingen auf die Umsetzung des OZG. Bundesweit würden, aufgeteilt auf Bundesländer, Verwaltungsleistungen digitalisiert und die Hauptzielrichtung sei, diese im Land zu übernehmen. Dies habe man wiederum mit dem digitalen Bauantrag auch für die anderen Länder getan. Das bemessene Personal solle für die Umsetzung eingesetzt werden und nicht, um die Digitalisierungsstrategie in Hochglanz aufzuschreiben. Anhand des vom Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr herausgegebenen Dashboards zu den flächendeckend umgesetzten OZG-Leistungen sei erkennbar, dass Mecklenburg-Vorpommern bei der OZG-Umsetzung weiterhin Platz fünf belege, was als finanzschwächstes Bundesland beachtlich sei. Reiche Bundesländer, wie Hessen und Baden-Württemberg, stünden deutlich dahinter. Die reichen Bundesländer Bayern und Hamburg belegten die Plätze eins und zwei. Mit Platz fünf könne man daher momentan gut leben. Da die Kommunen angebracht hätten, dass sie gerne auch eine Strategie hätten, habe das gemeinsam getragene kooperative Digitalisierungsmanagement, das auf einem gemeinsam getragenen ehrenamtlichen Gremium beruhe, bereits vor längerer Zeit entschieden, dass eine solche kommunale Digitalisierungsstrategie erarbeitet werde. Die Gelder seien aus dem entsprechenden Budget für dieses spezielle Gremium bereitgestellt und dieses befinde sich auf dem Weg. Es mache wenig Sinn, nun eine Strategie neben der Strategie zu erarbeiten. Da der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. Mitglied dieser gemeinsamen Bemühungen sei und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und andere Beteiligte dabeibleiben wollten, solle der Prozess genauso weiterlaufen, wie er vereinbart sei. Von daher gebe es auch für die kommunale Familie, wenn der Prozess jetzt nicht gestört, sondern gemeinsam umgesetzt werde, dann gleichermaßen eine Strategie, die am Ende ein Stück weit mit der Strategie des Landes kompatibel sein müsse. Die Evaluierung, die das Gesetz vorsehe, sei immer klar an den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte in der Landesverwaltung gekoppelt gewesen.

Es werde daher davon ausgegangen, dass eine entsprechende Berichterstattung zum 31. Dezember 2026 vorzunehmen sei. Es sei quasi eine dynamische Anknüpfung an die elektronische Aktenführung in § 18 EGovG M-V vorgesehen.

Die elektronische Aktenführung sei mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt zählten dann die entsprechenden fünf Jahre, sodass im Jahr 2024 auf jeden Fall noch Zeit sei, die entsprechende Berichterstattung vorzunehmen, die das Gesetz vorgebe. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde dazu eine entsprechend abweichende Regelung getroffen werden. Man sei auf keinen Fall säumig.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem Artikel 2 die folgenden Nummern 4 und 5 anzufügen:

„4. § 63 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚schriftlich‘ wird durch die Wörter ‚in Textform‘ ersetzt.

5. § 75 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚schriftlich‘ wird durch die Wörter ‚in Textform gestellten‘ ersetzt.“

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, dass durch die Änderungen das Schriftformerfordernis in § 63 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LBauO M-V für die Verlängerung der behördlichen Entscheidungsfrist von drei auf bis zu maximal vier Monate sowie in § 75 Satz 3 LBauO M-V für den Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides entfalle und nur noch die Textform gemäß § 126 Buchstabe b des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben werde. Dies diene der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, Artikel 2 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

1. Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe von 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich ohne Höhenbegrenzung freistehend, wenn eine nach § 66 Absatz 2 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,
2. zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,
- b) ortsveränderliche Antennenträger, die bis zu 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden,
- c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen,
- d) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- e) Flutlichtmasten auf Sportanlagen, ansonsten bis zu einer Höhe von 10 m,
- f) Blitzschutzanlagen,
- g) Signalhochbauten für die Landesvermessung,“.

2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 2 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, dies gilt nicht, soweit diese nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 verfahrensfrei gestellt sind.“

Die beantragende Fraktion hat dazu ausgeführt, dass in der Anhörung insbesondere von den Vertretern der Mobilfunkfirmen die restriktive Bauordnung Mecklenburg-Vorpommerns kritisiert worden sei. Die Bauordnung erfordere deshalb zur Erreichung des gemeinsamen Zieles, einen schnelleren Infrastrukturausbau zu gewährleisten, einer Anpassung. Nordrhein-Westfalen sei in diesem Sinne einen sehr sinnvollen Schritt gegangen und habe die größtmögliche Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Bausicherheit als Gebot des Öffentlichkeitsschutzes ermöglicht. Diesem Vorgang sollte sich Mecklenburg-Vorpommern anschließen und Innovationsfähigkeit im Bereich des Infrastrukturausbaus vorantreiben. Nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBauO M-V stellten bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern „Sonderbauten“ dar. Vor dem Hintergrund der Änderungen in § 6 LBauO M-V sowie in § 61 LBauO M-V würden aus dem Anwendungsbereich von § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBauO M-V solche Anlagen ausgenommen, die nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBauO M-V verfahrensfrei gestellt würden.

In § 61 Absatz 1 Nummer 5 LBauO M-V würden insgesamt sechs Änderungen vorgenommen, um den weiteren Ausbau des Mobilfunks im Land zu beschleunigen und eine Angleichung an die sinnvollen einschlägigen Bauvorschriften der übrigen Länder zu erreichen. Antennen und Antennen tragende Masten sollten auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, künftig 20 Meter statt bisher 10 Meter hoch sein dürfen.

Die Höhenbegrenzung für entsprechende Antennen tragende Masten im Außenbereich solle entfallen. Voraussetzung sei jeweils, dass eine berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt habe. Zugehörige Versorgungseinheiten sollten künftig einen Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ statt bisher 10 m³ aufweisen dürfen. Hintergrund sei, dass durch verstärkte Kooperation der Mobilfunkbetreiber, zum Beispiel entlang von Bahnstrecken, zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht würden. Der bisher verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt sei daher zu gering, um Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer unterbringen zu können. Es solle klargestellt werden, dass ortsveränderliche Antennenträger bis zu 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden dürften. Blitzschutzanlagen sollten genehmigungsfrei werden, um möglichen Ausfällen der Infrastruktur vorzubeugen und die Brand-sicherheit allgemein zu erhöhen. Bei der Einstufung von Flutlichtmasten auf Sportanlagen als Sonderbauten könne es sich nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, sodass die Änderung qua Sachnexus erfolge.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der FDP mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 4

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 4 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Schwerin, den 29. Februar 2024

Ralf Mucha
Berichterstatter